

# Merkblatt - Saisonkennzeichen



Auf Wunsch kann für ein Fahrzeug, das nicht das ganze Jahr betrieben werden soll, ein Saisonkennzeichen beantragt werden.

Bei der Beantragung können Sie selbst entscheiden, für welchen Zeitraum das Fahrzeug zugelassen sein soll.

Das Fahrzeug ist dann für **volle Monate** zugelassen – mindestens 2, höchstens 11 Monate. Der Beginn ist immer der erste, das Ende immer der letzte Tag des Monats.

Dieser Zeitraum wird auf dem Nummernschild eingeprägt.

**Das Saisonkennzeichen erspart Ihnen die jährliche An- und Abmeldung im Frühjahr und im Herbst.**

Das Fahrzeug darf nur während des angegebenen Zeitraumes in Betrieb genommen werden.

Auch ein Verkauf des Fahrzeuges außerhalb dieses Zeitraumes ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

Sind die Abgasuntersuchung, Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung außerhalb des Zulassungszeitraumes fällig, sind diese im ersten Monat der nächsten Gültigkeit des Saisonkennzeichens durchzuführen.

Das Saisonkennzeichen kostet nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr **30,60 €** zuzüglich der Kosten für weitere Verwaltungsmaßnahmen und der Kennzeichenschilder.

Selbstverständlich haben Sie wie bisher die Möglichkeit, Ihr Fahrzeug im Herbst abzumelden und bei Bedarf im Frühjahr wieder anzumelden oder umgekehrt.

**Für ein Saisonkennzeichen, H-Kennzeichen oder E-Kennzeichen können nur max. 4-stellige Kombinationen, wie FDS-A 123 oder FDS-AA 12 sowie HOR- A 123 oder HOR-AA 12 verwendet werden. Bei einem Saisonkennzeichen in Kombination mit einem H- oder E- Kennzeichen sind nur 3-stellige Kombinationen möglich!**